

4. Änderungsbeschluss

zum Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2022

Wegen der Rückkehr von Richterin am Verwaltungsgericht Buns aus der Elternzeit wird der 3. Änderungsbeschluss über die Geschäftsverteilung 2022 vom 25.7.2022 mit der Maßgabe geändert, dass ab dem 1.10.2022 folgende Fassung gilt:

A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Bauer Richter am VG Oetting Richter Müller	
Vorsitzender:	Richter Dr. Bauer Vertreter im Vorsitz: Richter Oetting	
Vertretung:	für Richter Dr. Bauer:	Richter Vosteen und Richterin Lammert
	für Richter Oetting:	Richterin Buns und Richterin Korrell
	für Richter Müller:	Richter Kaysers und Richterin Rebentisch

2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes Richter am VG Dr. Pawlik (0,85 AKA) Richterin Dr. Kruse	
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Pawlik	
Vertretung:	für Richterin Dr. Benjes:	Richter Stahnke und Richter Vosteen
	für Richter Dr. Pawlik:	Richterin Korrell und Richter Dr. Kommer

für Richterin Dr. Kruse: Richterin Rebentisch und
Richter Grieff

3. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Vosteen
Richterin am VG Dr. Weidemann (0,75 AKA)
Richterin am VG Schröder

Vorsitzender: Richter Vosteen
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Dr. Weidemann

Vertretung: für Richter Vosteen: Richterin Dr. Benjes und
Richterin Siemers

für Richterin Dr. Weidemann: Richter Dr. Kiesow und
Richter Stahnke

für Richterin Schröder: Richterin Dr. Kruse und
Richter Oetting

4. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Stahnke
Richter am VG Bogner
Richterin Rebentisch

Vorsitzender: Richter Stahnke
Vertreter im Vorsitz: Richter Bogner

Vertretung: für Richter Stahnke: Richter Dr. Bauer und
Richter Dr. Kiesow

für Richter Bogner: Richterin Dr. Weidemann und
Richterin Dr. Benjes

für Richterin Rebentisch: Richterin Siemers und
Richter Müller

5. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Präsidentin des VG Dr. Jörgensen
Richterin am VG Lammert
Richter Kaysers (0,9 AKA)

Vorsitzende: Richterin Dr. Jörgensen
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Lammert

Vertretung: für Richterin Dr. Jörgensen: Richter Dr. Pawlik und
Richterin Schröder

für Richterin Lammert: Richter Oetting und
Richterin Buns

für Richter Kaysers: Richter Grieff und
Richterin Dr. Kruse

6. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell
Richter am VG Dr. Kiesow
Richterin Siemers

Vorsitzende: Richterin Korrell
Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Kiesow

Vertretung: für Richterin Korrell: Richter Dr. Kommer und
Richter Dr. Bauer

für Richter Dr. Kiesow: Richter Bogner und
Richter Dr. Pawlik

für Richterin Siemers: Richter Müller und
Richter Kaysers

7. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Dr. Kommer
Richterin am VG Buns (0,75 AKA)
Richter Grieff

Vorsitzender: Richter Dr. Kommer
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns

Vertretung: für Richter Dr. Kommer: Richterin Schröder und
Richter Bogner

für Richterin Buns: Richterin Lammert und
Richterin Dr. Weidemann

für Richter Grieff: Richterin Dr. Kruse und
Richter Müller

Fachkammer für Personalvertretungssachen

Richterliches Mitglied in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und
nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Vors. Richter am VG Dr. Bauer

Fachkammer für Disziplinarsachen

Richterliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell
Richter am VG Dr. Kiesow
Richterin Siemers

Vorsitzende: Richterin Korrell
Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Kiesow

Vertretung:

für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richter Dr. Bauer
für Richter Dr. Kiesow:	Richter Bogner und Richter Dr. Pawlik
für Richterin Siemers:	Richter Müller und Richter Kaysers

Kammer für Sozialgerichtssachen

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Vors. Richter am VG Vosteen

II. Allgemeine Vertretungsregelungen

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichterinnen/Proberichtern ergeben, wirkt nur eine Proberichterin/ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Die/der mitwirkende Proberichter/in wird wie folgt bestimmt:

Die Mitwirkung als ordentliches Kammermitglied geht einer Mitwirkung als Vertretung vor. Eine erste Vertretung geht einer zweiten Vertretung vor. Sind beide Proberichterinnen/Proberichter jeweils in der gleichrangigen Vertretung, ist die/der mitwirkende Proberichterin/Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Dr. Kruse
Müller
Siemers
Kaysers

Rebentisch
Grieff
Schröder
Oetting
Lammert
Dr. Pawlik
Buns
Dr. Kiesow
Bogner
Dr. Weidemann
Dr. Kommer
Vosteen
Stahnke
Korrell
Dr. Bauer
Dr. Benjes
Dr. Jörgensen

Befindet sich bereits eine Proberichterin/ein Proberichter in der Kammer, tritt die/der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichterin/Lebenszeitrichter an die zu vertretende Stelle. Die Heranziehung in der Vertretung erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt im Fall der Verhinderung der/des bestellten Vertreterin/Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).
4. In folgenden Fällen gilt eine Richterin/ein Richter als verhindert:
 - Leitung eines Einführungslehrganges für Referendarinnen/Referendare
 - Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen/Referendare
 - Mitwirkung an mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen
 - Aufsicht während Prüfungsklausuren

Eine Verhinderung liegt auch vor während der Zeit, in der sich die Richterin/der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Die Vorbereitungszeit entspricht der Anzahl der Einsatztage; auf sie kann verzichtet werden.
5. Ist eine Richterin/ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.
6. Soweit Richterinnen und Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richterinnen und Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich in Stellvertretung eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufsgerichten geht nur der Vertretertätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.
7. Richterinnen und Richter gelten als verhindert während der Zeiten, in denen sie an Schulungen oder Fortbildungen teilnehmen oder sie selbst öffentlich Bedienstete schulen oder

fortbilden. Das gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts Bremen stattfinden.

8. Richterinnen und Richter, die einer Pflicht zur Isolierung wegen einer Corona-Infektion unterliegen, gelten während der Dauer der Isolierung als verhindert.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Jörgensen
Richter Kaysers
Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Korrell
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke

Vertretung jeweils: Richterin Dr. Benjes und Richterin Korrell

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Dr. Benjes auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können die bestellten Güterichterinnen und Güterichter auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen.

IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

B) Zuständigkeiten der Kammern

Die Verteilung aller anhängigen Verfahren sowie der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach folgendem Plan:

I. Allgemeine Verfahren

1. Kammer

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	0900
	1.1 Raumordnung, Landesplanung	0910
	1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	0920
	1.3 Siedlungsrecht	0930
	1.4 Denkmalschutz	0940
	1.5 Kataster- und Vermessungsrecht	0950
	1.6 Enteignungsrecht	0960
	1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung	0990
2.	Schulrecht einschließlich Schulgebühren	0210
	2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht	0211
	2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
3.	Verfahren nach dem BremBQFG und zur Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist; Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2019 eingegangen sind.	0221
4.	Erwachsenenbildungsrecht	0270
5.	Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung	0420
6.	Kommunal- und Staatsorganisationsrecht	0100
	6.1 Parlamentsrecht	0110
	6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
	6.3 Parteienrecht	0130
	6.4 Kommunalrecht	0140
7.	Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1700

2. Kammer

1.	Abgabenrecht	1100
	1.1 Gebührenrecht	1120
	1.2 Beitragsrecht	1130
2.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
	2.1 Polizeirecht	0510
	2.2 Waffenrecht	0511
	2.3 Ordnungsrecht	0520
	2.4 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
	2.5 Obdachlosenrecht	0522
	2.6 Vereinsrecht	0523
	2.7 Katastrophenschutzrecht	0525
	2.8 Namensrecht	0531
	2.9 Melderecht	0533
3.	Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche, ausländerrechtliche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0500 0600 0700
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebühren und Beiträge	0250
5.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
6.	Recht der Richtervertretung	1390
7.	Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600
8.	Sonstige Verfahren	1700

3. Kammer

	Sozialrecht, soweit nicht die 4. oder 7. Kammer zuständig ist, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	1500
	1. Wohngeldrecht	1510
	2. Schwerbehindertenrecht	1521
	3. Kriegsofferfürsorge	1522

4. Kinder- und Jugendhilferecht	1523
5. Unterhaltsvorschussrecht	1525
6. Heizkostenzuschussrecht	1526
7. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
8. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
9. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
10. Jugendschutzrecht	1540
11. Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
12. Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564

4. Kammer

1. Ausländerrecht im Hinblick auf Personen mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Union sowie den Herkunftsländern Großbritannien, Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Albanien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3. Pass- und Ausweisrecht	0534
4. Datenschutzrecht, einschließlich des Schutzes der Sozialdaten nach SGB, soweit diese Verfahren ab dem 1.1.2020 eingegangen sind; sowie einschließlich der §§ 58 bis 70 und 76 bis 96 BremPolG, soweit die Verfahren ab dem 1.1.2022 eingehen.	0535
5. Zensus	0536
6. Wohnrecht	0560
7. Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
8. Verfahren, in denen die Gewährung von Akteneinsicht und Informationszugang begehrt wird, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Verfahren nach dem Informationsweiterverwendungsrecht; soweit die Verfahren bis zum 31.12.2019 eingegangen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit;	1730

sowie einschließlich der Verfahren nach den §§ 71 bis 75 BremPolG, soweit die Verfahren ab dem 1.1.2022 eingehen.

9. Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz 1070

5. Kammer

1. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe 0400
- 1.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht 0410
- 1.2 Allgemeines Subventionsrecht 0411
- 1.3 Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht 0420
- 1.4 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft 0430
- 1.5 Jagd-, Forst- und Fischereirecht 0440
- 1.6 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht 0450
- 1.7 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht 0460
- 1.8 Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht 0470
- 1.9 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht 0480
- 1.10 Sonstiges Wirtschaftsrecht 0490
- 1.11 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze 0491
2. Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen 0500
- 2.1 Versammlungsrecht 0512
- 2.2 Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung 0526
- 2.3 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel 0540
- 2.4 Verkehrsrecht 0550
- 2.5 Lotterierecht 0570
3. Umweltrecht 1000
- 3.1 Berg- und Energierecht 1010
- 3.2 Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung 1020
- 3.3 Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht 1030
- 3.4 Straßen- und Wegerecht 1040

6. Kammer

1. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist 1300
- 1.1 Recht der Bundesbeamten 1310

1.2 Soldatenrecht	1320
1.3 Recht der Landesbeamten	1330
1.4 Recht der Richter	1340
1.5 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
1.6 Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
2. Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

7. Kammer

1. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
2. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen handelt	1315 1325 1335 1345
3. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht handelt einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden	1314 1324 1334 1344
4. Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben	0220
4.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit diese Verfahren ab dem 1.1.2020 eingegangen sind, sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft	0221
4.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
4.3 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
5. Numerus-clausus-Verfahren	0300

II. Asylrechtliche Streitigkeiten

1. Zuständigkeiten nach Herkunftsländern

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) und betreffend die Verteilung von Asylbewerbern ist die vom Asylsuchenden behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende eine Verfolgung geltend macht. Beruft sich der Betroffene auf eine Verfolgung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Sind mehrere Zielstaaten genannt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Bescheid zuerst genannten Staat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem der Asylsuchende nach seinem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das

Vorbringen hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

1. Kammer

1. Iran
2. Libanon
3. Amerikanische Herkunftsländer
4. Ägypten

2. Kammer

1. Türkei
2. Sonstige asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
3. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1., 4. oder 7. Kammer zuständig ist.

3. Kammer

Afghanistan

4. Kammer

1. Irak
2. Nigeria

5. Kammer

Syrien

6. Kammer

1. China einschließlich Taiwan, Pakistan
2. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Serbien
5. Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

7. Kammer

1. Demokratische Republik Kongo, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Sierra Leone

2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait, Jemen
3. Sri Lanka
4. Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Republik Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Slowenien

2. Zuständigkeiten unabhängig vom Herkunftsland der Asylbewerber und Sonderzuständigkeit im Ausländerrecht

- a) Ist Gegenstand des Verfahrens eine länderübergreifende oder landesinterne Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftnahmeverpflichtung der Asylbewerber, ist die 4. Kammer zuständig (1820, 1920).
- b) Für Streitigkeiten wegen Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG ist die 4. Kammer zuständig (1810, 1910).
- c) In Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) ist zuständig (2000, 2100):
 - aa) die 1. Kammer, wenn die Abschiebung nach Rumänien, Spanien, Belgien, Frankreich, Slowenien oder in sonstige hier nicht aufgeführte Staaten verfügt wurde;
 - bb) die 2. Kammer, wenn die Abschiebung nach Österreich oder Bulgarien verfügt wurde;
 - cc) die 3. Kammer, wenn die Abschiebung nach Polen, Ungarn oder Schweden verfügt wurde;
 - dd) die 5. Kammer, wenn die Abschiebung nach Griechenland verfügt wurde;
 - ee) die 6. Kammer, wenn die Abschiebung nach Italien, Norwegen oder in die Slowakische Republik verfügt wurde;
 - ff) die 7. Kammer, wenn die Abschiebung in die Niederlande, die Schweiz oder nach Dänemark verfügt wurde.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung gegenüber Personen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) internationaler Schutz gewährt wurde.

d) In ausländerrechtlichen Streitigkeiten entscheiden die für die jeweiligen Herkunftsländer bei asylrechtlichen Streitigkeiten zuständigen Kammern, wenn Ausländer sich gegen die angedrohte Abschiebung auf ausländerrechtliche Vorschriften berufen und dabei zulässigerweise zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend machen.

III. Sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammer für Sozialgerichtssachen ist zuständig für Verfahren, die aus dem Umstand resultieren, dass gemäß § 50a SGG i.V.m. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (v. 30.11.2004, BremGBI. S. 583) eine übergangsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bestand.

IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen, Anträge auf Akteneinsicht oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.
3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
5. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben. Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch dann zuständig, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 16.9.2022

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Bauer

gez. Dr. Benjes

gez. Dr. Kommer

gez. Korrell

gez. Stahnke